

Kanton Zürich

Parkierung im öffentlichen Raum

PARKIERUNGS- UND PARKKARTENREGLEMENT

Vom Gemeinderat verabschiedet am
23. März 2022 zu Händen der
Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022

Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin:

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

37717 – 16.3.2022

I. PARKIERUNGSREGLEMENT

Gestützt auf § 39 des Strassengesetzes vom 27. September 1981, Art. 13 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 sowie dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

Art. 1 Inhalt

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund inkl. Staatsstrasse.

Art. 2 Zweck

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den öffentlichen Strassen des Gemeindegebiets wird im Sinne von Art. 3, Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) örtlich und zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

Art. 3 Parkzeitbeschränkung

- 1 Öffentliche Abstellplätze können bewirtschaftet werden.
- 2 Die Bewirtschaftung erfolgt namentlich mittels Gebührenerhebung, Parkscheibenpflicht und der Abgabe einer "Parkkarte Lindau", welche ein zeitlich unbeschränktes Parkieren innerhalb der "Weissen Zonen" von Lindau ermöglicht.
- 3 Es können digitale Lösungen für die Parkierungsbewilligungen, das Bezahlssystem sowie die Kontrolle zur Anwendung kommen.

Art. 4 Weisse Zone

Allgemeines

- 1 In den "Weissen Zonen" gilt Parkscheibenpflicht. Das Parkieren von Fahrzeugen ohne "Parkkarte Lindau" richtet sich nach Art. 48 der Signalisationsverordnung.
- 2 Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Geltungsbereich

- 3 Der Geltungsbereich ist im Konzeptplan dargestellt, der integrierender Bestandteil dieses Reglements ist. Die "Weisse Zone" von Lindau umfasst die Strassen und Parkplätze gemäss Plan im Anhang.

Bewirtschaftungsdauer

- 4 In den als "Weisse Zone" bezeichneten Bereichen darf von Montag bis Sonntag, 00.00–24.00 Uhr während max. 4 h parkiert werden.
- 5 Die Parkdauer für Inhaber der "Parkkarte Lindau" richtet sich nach dem Parkkartenreglement.

Parkkarte Lindau

- 6 Die "Parkkarte Lindau" wird nach Massgabe des Parkkartenreglements abgegeben.

**Art. 5 Gebührenpflichtige
Parkplätze**

Allgemeines

Geltungsbereich

Parkgebühren

- 1 Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den vor Ort vermerkten Bestimmungen parkiert werden.
- 2 Die gebührenpflichtigen Parkplätze sind im Konzeptplan bezeichnet.
- 3 Die Parkgebühren werden in einem gesonderten, durch den Gemeinderat zu erlassenden Gebührentarif festgehalten und vor Ort bezeichnet.
- 4 Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen oder Gebühren pauschal erhoben werden.

Art. 6 Fremdvergabe von Aufgaben

Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.

Art. 7 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau geahndet.

Art. 8 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 9 Inkraftsetzung

Das vorliegende Parkierungsreglement wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Art. 10 Änderungen

- 1 Der Gemeinderat wird berechtigt, Änderungen am Parkierungsreglement vorzunehmen:
- 2 Die Parkgebühren gemäss Gebührentarif können durch den Gemeinderat jährlich angepasst werden.
- 3 Der Gemeinderat kann ausserdem die Parkplätze gemäss Geltungsbereich "Parkieren gegen Gebühr" (Art. 5) in den Geltungsbereich der "Weissen Zone" (Art. 4) überführen.

II. PARKKARTENREGLEMENT

Die Gemeinde Lindau erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrs-gesetz das nachfolgende Parkkartenreglement.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der "Weissen Zone" der Gemeinde Lindau mittels Parkkarte. Für Lastwagen können keine Parkkarten gelöst werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der "Parkkarte Lindau" richtet sich nach Art. 4 Abs. 3 des Parkierungsreglements.

Art. 3 Berechtigung

- 1 Die "Parkkarte Lindau" ist nach Vorgabe der Gemeinde zu hinterlegen.
- 2 Sie berechtigt, den auf der Karte bezeichneten (Kontrollschild) leichten Motorwagen oder ein gleichgestelltes Fahrzeug (Twike, Quad) an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten der "Weissen Zone" zeitlich unbeschränkt zu parkieren.
- 3 Die "Parkkarte Lindau" verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 4 Berechtigte

- 1 In der Gemeinde Lindau **angemeldete Einwohner** erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und Adresse immatrikulierte Motorwagen gegen Gebühr eine "**Parkkarte Lindau**".
- 2 In der Gemeinde Lindau **ortsansässige Geschäftsbetriebe** erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und Adresse immatrikulierte Motorwagen gegen Gebühr eine "**Parkkarte Lindau**".
- 3 Personen ohne Wohnsitz in Lindau (**Auswärtige**), welche in Lindau arbeiten, erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und Adresse immatrikulierte Motorwagen gegen Gebühr eine "**Parkkarte Lindau**".
- 4 Die "**Tagesparkkarte Lindau**" kann durch jedermann bezogen werden.
- 5 Für Anhänger können ausschliesslich Tagesparkkarten bezogen werden.

Art. 5 Ausstellung und Zuteilung

- 1 Die "Parkkarte Lindau" wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Berechtigung gemäss Art. 4 gegeben ist. Es ist Sache des Gesuchstellers, die Berechtigung mittels Meldeschein oder Arbeitsvertrag nachzuweisen.
- 2 "Tagesparkkarten Lindau" werden einzeln ausgestellt.
- 3 Eine berechtigte Person erhält eine Parkkarte für das oder die von ihr benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern die entsprechenden Nummern hinterlegt sind. Die Parkkarte kann zur gleichen Zeit nur für ein Fahrzeug eingesetzt werden.

Art. 6 Gültigkeitsdauer

- 1 Die "Parkkarten Lindau" werden für die Dauer eines Kalenderjahres oder für einen Monat erteilt.
- 2 "Tagesparkkarten Lindau" gelten während 24 Stunden.

Art. 7 Gebühren

Die "Parkkarte Lindau" und die Tagesparkkarten sind kostenpflichtig. Die Kosten werden vom Gemeinderat in einem jährlich anpassbaren Gebührentarif festgesetzt.

Art. 8 Rückgabe und Entzug der Parkkarte Lindau

- 1 Wer die Berechtigung gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.
- 2 Bei Monats- und Tagesparkkarten ist keine Rückerstattung möglich. Über Rückerstattungen in begründeten Fällen bei Jahresparkkarten entscheidet die Abteilung Sicherheit.

Art. 9 Strafbestimmungen

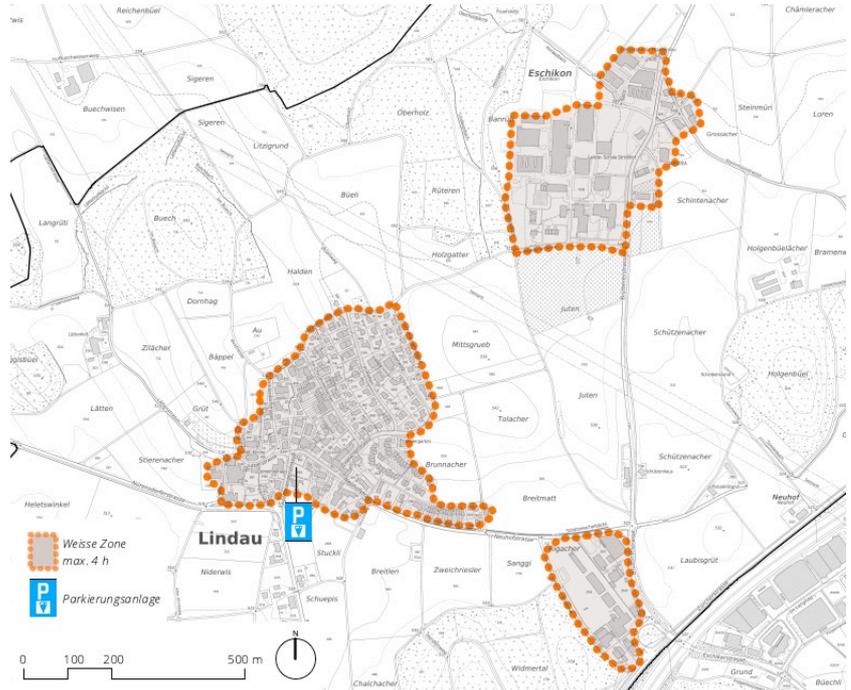
Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung der "Parkkarten Lindau" oder der Tagesparkkarten, werden – soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Lindau mit Busse bestraft. Die Abteilung Sicherheit ist für das Aussprechen von Bussen zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.

Art. 10 Inkraftsetzung

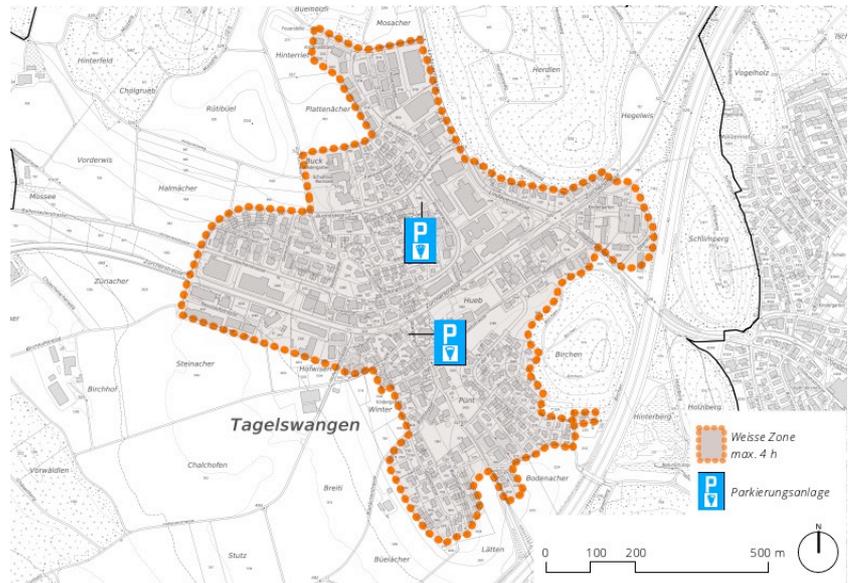
Das vorliegende Parkkartenreglement wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

ANHANG: GELTUNGSBEREICH

Lindau, Eschikon, Rigacher



Tagelswangen



Grafstal, Kempththal und
Winterberg

